



**Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen
Masterstudiengang Chemical Engineering
vom 03.08.2015**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 60 Abs. 2 Nr. 2, § 59 Abs. 1 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBL. Nr. 6, S. 99 ff)l. hat der Senat der Universität Ulm am 15.07.2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Chemical Engineering vergibt die Universität Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss einschließlich sämtlicher Nachweise bis zum 31. Mai, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 30. November eingegangen sein. § 12 Abs. 2 der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation findet Anwendung.
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist. Deutsche Studienbewerber bewerben sich bei der Universität Ulm in der von der Universität vorgesehenen Form. Ausländische Staatsangehörige sowie EU- und EWR-Angehörige bewerben sich über uni-assist e.V. Dies gilt nicht für Bewerber, die bereits an der Universität Ulm immatrikuliert sind. Diese bewerben sich wie Deutsche.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;
 - b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Chemical Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge im Wesentlichen den gleichen Inhalt haben und damit als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind
 - a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen im Studiengang Chemieingenieurwesen oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren.
 - b) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), insbesondere durch den Test of English as a Foreign Language, TOEFL, den IELTS oder einen vergleichbaren Nachweis (z.B. ausgewiesen auf der Hochschulzugangsberechtigung).
 - c) ein vom Zulassungsausschuss festgelegter Studienumfang im Bereich Mathematik und aus den Bereichen Physik und Technische Mechanik, der vom Zulassungsausschuss anhand eines festgelegten Bewertungsmaßstabs bewertet wird.
- (2) Die überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse werden durch das Erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien nachgewiesen:
 - a) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt, durch
 - b) alle bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen mit der Durchschnittsnote 2,5 oder besser. Die Prüfungsleistungen sind durch eine aktuelle Fächer- und Notenübersicht nachzuweisen.
- (3) Bewerber, die die in § 3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen und
 - a) einen Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 3,3 oder besser oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt,
 - b) alle bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen mit der Durchschnittsnote 3,3 oder besser aufweisen können, müssen die Eignung für den Masterstudiengang in einer Zulassungsprüfung in Form eines erfolgreichen Zulassungsgespräches nachweisen. Die Prüfungsleistungen sind durch eine aktuelle Fächer- und Notenübersicht nachzuweisen.
- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsgespräch

- (1) Am Zulassungsgespräch nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Das Zulassungsgespräch wird vom Zulassungsausschuss oder von durch diesen beauftragte Hochschullehrer durchgeführt. Termin und Ort der Durchführung der Zulassungsgespräche werden mindestens eine Woche vorher durch die Universität bekannt gegeben. In begründeten Fällen kann das Zulassungsgespräch beim Vorhandensein der entsprechen-

den Infrastruktur auch im Ausland abgelegt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Universität Ulm kann sich bei der Durchführung des Zulassungsgespräches von Dritten (z.B. DAAD, TestDaF-Zentren) unterstützen lassen. Diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Organisation eine entsprechende Kostenbeteiligung erheben, die ihre Aufwendungen abdecken. Die Universität Ulm entscheidet über Inhalte und Rahmenbedingungen der Prüfung und die Zulassung.

- (3) Im Zulassungsgespräch werden insbesondere die fachliche Kompetenz in den Disziplinen des Chemieingenieurwesens, die Motivation zum Studium sowie die Vorstellungen zur Schwerpunktbildung im Masterstudiengang erörtert und bewertet. Zusätzliche Qualifikationsmerkmale können einschlägige Auslandsaufenthalte, Praktika oder Fortbildungen sein.
- (4) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses führen ein gemeinsames Gespräch mit dem Bewerber für die Dauer von in der Regel 20 Minuten.
- (5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Motivation und Eignung für das Masterstudium nach folgender Notenskala:
 - 1 = erheblich über dem Durchschnitt
 - 2 = über dem Durchschnitt
 - 3 = durchschnittlich
 - 4 = unter dem Durchschnitt.
- (6) Über das Zulassungsgespräch ist von einem Mitglied des Zulassungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen, in der folgende Angaben enthalten sein müssen: Name des Bewerbers, Zeitpunkt, Ort und Dauer des Zulassungsgesprächs, angesprochene Themenbereiche sowie die Bewertung. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen.
- (7) Wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wird der Zulassungsantrag abgelehnt. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Zulassungsverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem nicht wahrgenommenen Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) Wird ein Zulassungsgespräch von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses mit einer Note schlechter als 3 = durchschnittlich bewertet, war das Zulassungsgespräch nicht erfolgreich, und die Zulassung ist zu versagen.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) das in § 4 vorgesehene Zulassungsgespräch nicht erfolgreich war oder
 - c) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Chemical Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Es wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsvorstand der Fakultät für Naturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.
- (3) Der Zulassungsausschuss legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung der Zulassungsgespräche fest und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung.

§ 7 Inkrafttreten / Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.
- (2) Für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/16 gilt abweichend von § 2 Abs. 1 der 28.08.2015 als Ende der Bewerbungsfrist. Im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2015/16 gibt § 2 Abs.2 Satz 4 nicht. Ausländische Studienbewerber bewerben sich wie Deutsche.

Ulm, 03.08.2015

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling
Präsident